

Jugendordnung des Polizei-Sport-Verein Berlin e. V.

§ 1

Jugendliche/r im Sinne dieser Jugendordnung ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat bzw. wer nach den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes noch im Jugendbereich startberechtigt ist.

§ 2

Vereinsjugendleiter/-in

Der/die Vereinsjugendleiter/-in ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Vertretung der Jugend im Präsidium
- b) die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit
- c) die sportfachliche Jugendarbeit, soweit diese nicht im Zuständigkeitsbereich der Abteilungswarte liegt
- d) die überfachliche Jugendarbeit
- e) die Vertretung der Jugend nach außen.

Im Präsidium ist der/die Vereinsjugendleiter/-in stimmberechtigt, sofern es sich um Beschlüsse handelt, die die Jugendarbeit betreffen.

§ 3

Jugendausschuss

Zur Unterstützung des Vereinsjugendleiters/der Vereinsleiterin besteht ein Jugendausschuss, er besteht aus

- a) dem Vereinsjugendleiter/der Vereinsjugendleiterin (als Vorsitzende/r)
- b) den Jugendwarten der einzelnen Abteilungen.
- c) den Jugendsprecher/die Jugendsprecherin

Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, die Jugendveranstaltungen im Verein zu koordinieren, die gemeinsamen Veranstaltungen zu planen und über die finanziellen Mittel (Jugendarbeit) zu beschließen.

Der Jugendausschuss tritt zusammen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Jugendausschusses gewünscht wird.

§ 3

Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung setzt sich aus den Delegierten der Kinder und Jugendlichen im Alter von 10 bis 18 Jahren der Abteilungen sowie den Mitgliedern des Jugendausschuss zusammen.

Die Anzahl der Delegierten hängt von der Anzahl der Kinder und Jugendlichen einer Abteilung ab. Für jeweils 15 Kinder und/oder Jugendliche kann ein Delegierter gestellt werden. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Arbeit. Sie unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung und wählt den/die Vereinsjugendleiter/-in. Die Leitung hat der/die Vereinsjugendleiter/-in.

§ 5

Wahlverfahren

Der/die Vereinsjugendleiter/-in und der/die Jugendsprecher/-in wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Generalversammlung bestätigt. Die Jugendwarte der Abteilungen werden von den Jugendlichen der jeweiligen Abteilung gewählt und von der Abteilungsversammlung der erwachsenen Mitglieder bestätigt.

Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, in den Abteilungen kann auch für nur ein Jahr gewählt werden.

Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Die Wahlen müssen vor der Generalversammlung des Vereins durchgeführt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt gemäß Beschluss des Hauptausschusses am 7. November 2003 in Kraft.